

Bundessozialgericht

AZ.: 4 RJ 111/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Juli 1970

Justiz-ObSekretär
als UrkBeamter
d.Gesch.Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Juni 1970 durch

Bundesrichter	Dr. E c k e r ,	
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u b ,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	W e n d e r o t h	

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1969 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht von der Beklagten seit dem 1. Juni 1963 Altersruhegeld und seit dem 1. Juni 1965 Witwenrente. In der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 hat die Beklagte von jeder dieser Leistungen jeweils 2% des monatlichen Zahlbetrags als Beitragsanteil für die Krankenversicherung der Rentner einbehalten.

Der Antrag der Klägerin auf ungekürzte Auszahlung der Witwenrente wurde durch Bescheid vom 19. Juni 1968 abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (Urteile des Sozialgerichts Detmold vom 6. Dezember 1968 und des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1969). Mit Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes 1967 (1. Januar 1968) - so hat das LSG ausgeführt - sei ein Betrag von 2% des Gesamtrenteneinkommens für die Krankenversicherung der Rentner vom Träger der Rentenversicherung einzubehalten (§ 165 Abs. 1 Nr. 3, § 381 Abs. 2 Satz 2, § 394 Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Gegen das Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit der zugelassenen Revision.

Ihrer Auffassung nach durfte der Beitragsanteil nur von einer Rente einbehalten werden.

Sie beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Tatsacheninstanzen sowie des Bescheides der Beklagten vom 19. Juni 1968 die Beklagte zu verurteilen, die Witwenrente der Klägerin auch in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 ungekürzt auszusahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

In Anwendung des Gesetzes über den Wegfall des von Rentnern für ihre Krankenversicherung zu tragenden Beitrags vom 14. April 1970 (BGBl I 337) bringt die Beklagte sowohl das Altersruhegeld als auch die Witwenrente der Klägerin seit dem 1. Januar 1970 ungekürzt zur Auszahlung.

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg.

Der Senat hat nur noch darüber zu befinden, ob die Einbehaltung des Krankenversicherungsbeitrags durch die Beklagte in der Zeit vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1969 rechtens war. Diese Frage hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden (vgl. Urteil vom 18. März 1970 - Az.: 1/4 RJ 367/69 -). In dieser Entscheidung ist die von der Beklagten und den Vordergerichten vertretene Auffassung bestätigt worden. Nach § 381 Abs. 2 Satz 2 RVO idF des Finanzänderungsgesetzes 1967 iVm § 394 Abs. 3 Satz 1 RVO - so hat das BSG ausgeführt - habe der Träger der Rentenversicherung vom Gesamtrenteneinkommen monatlich 2% für die Krankenversicherung der Rentner einzubehalten. Dieser Betrag stelle keinen echten Krankenversicherungsbeitrag dar, er solle vielmehr den Finanzbedarf der Träger der Rentenversicherung entlasten. Die Höhe des Beitrags zur Krankenversicherung richte sich deshalb nach dem Umfang des gesamten Renteneinkommens und nicht nach dem Betrage einer einzelnen Rente. Der erkennende Senat

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

schließt sich nach eigener Prüfung dieser Meinung an.
Der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch findet
hiernach im Gesetz keine Stütze, ihre Revision muß
- mit Kostenfolge aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes
(SGG) - zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)